



## Beitrags- und Gebührenordnung

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Beiträge sind regelmäßige Zahlungen der Mitglieder zur Finanzierung der Vereinszwecke, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Anlagennutzungsgebühren für Pferde und Sonderumlagen, sowie über die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- (3) Gebühren sind einmalige oder laufende Zahlungen, die insbesondere für bestimmte Leistungen oder Verwaltungsaufwände durch den Vorstand festgesetzt werden.
- (4) Die Festsetzung oder Änderung von Beiträgen durch die Mitgliederversammlung gilt frühestens ab Bekanntgabe des Mitgliederbeschlusses an die Mitglieder, jedoch nicht rückwirkend. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein späterer Termin festgelegt werden.
- (5) Die Festsetzung oder Änderung von Gebühren durch den Vorstand wird nach Maßgabe des Vorstandsbeschlusses wirksam.

### § 2 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag	ab 2027
01	Ermäßigte Beiträge für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler*innen	60,00 €	78,00 €
02	Erwachsene	120,00 €	156,00 €
03	Familien	150,00 €	192,00 €
04	Auszubildende und Studierende	60,00 €	78,00 €
05	Anlagennutzungsgebühr (pro Pferd)	125,00 €	125,00 €
06	Passive Mitglieder	30,00 €	30,00 €

Inhaber eines Karlsruher Passes erhalten einen Nachlass von 50% auf die Mitgliedsbeiträge der Klassen 01 bis 03.

Klasse	Aufnahmegebühren	Einmalig
06	Aufnahmegebühr für Kinder, Schüler*innen, Jugendliche bis 18 Jahren, Studierende mit Pferd	120,00 €
07	Aufnahmegebühr für Familien und Reiter*innen mit eigenem Pferd	200,00 €

08	Aufnahmegebühr für Reitbeteiligungen	50,00 €
09	Aufnahmegebühr für Voltigierer*innen	25,00 €
10	Aufnahmegebühr für Reitschüler*innen	25,00 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist der zum Beginn des Beitragszeitraums bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Zahler ermäßigter Beiträge sind dazu verpflichtet, das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bei Beitritt bzw. jährlich nachzuweisen. Die erforderlichen Unterlagen (z.B. Karlsruher Pass, Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigung) sind hierzu der Mitgliederverwaltung spätestens vier Wochen vor Beitragsfälligkeit vorzulegen. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
- (3) Das Vorliegen oder die Änderungen von Voraussetzungen für eine Beitragspflicht sind von den Mitgliedern schnellstmöglich der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen berechtigen den Verein zu Nachforderungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Arbeitsstunden auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe des Jahres, werden die Beiträge anteilig fällig.

### § 3 Arbeitsstunden und Ersatzzahlung

- (1) Die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden besteht für den Zeitraum der aktiven Nutzung der Vereinsanlage. Bei längeren Abwesenheiten von mindestens drei Monaten ist eine Reduzierung der Arbeitsstunden möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag des Mitglieds. Ein Anspruch auf rückwirkende Anerkennung besteht nicht.
- (2) Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden für aktive Mitglieder beträgt 30 Stunden (ab 17 Jahre) und 20 Arbeitsstunden (zwischen 14-16 Jahre). Mitglieder unter 14 Jahren sind von den Arbeitsstunden befreit. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung fällig.

Klasse	Arbeitsstunden	jährlich
11	Anzahl Arbeitsstunden 14 bis 16 Jahre	20
12	Anzahl Arbeitsstunden ab 17 Jahre	30
	<b>Abgeltungsbetrag Arbeitsstunden</b>	<b>Ersatzzahlung</b>
13	Abgeltungsbetrag Arbeitsstunden	10,00 € / nicht geleistete Arbeitsstunde

- (3) Reitschüler\*innen und Voltigierer\*innen müssen nur 50% der für ihre Altersgruppe festgesetzten Arbeitsstunden leisten.
- (4) Bei Vereinseintritt oder überschreiten der Altersgrenze im Laufe des Jahres werden die Arbeitsstunden anteilig berechnet.
- (5) Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden ist am Ende des Jahres der Mitgliederverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

## § 4 Gebühren

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, insbesondere für besondere Leistungen oder zur Deckung von Verwaltungsaufwänden Gebühren zu erheben. Dazu zählen unter anderem Trainingsgebühren für Voltigiergruppen und Bearbeitungsgebühren für Mahnungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

<b>Klasse</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Monatlich</b>
14	Monatsbeitrag Voltigierer Nachwuchsgruppe	30,00 €
15	Monatsbeitrag Voltigierer Turniergruppe	60,00 €

<b>Klasse</b>	<b>Anlagennutzung für Nicht-Mitglieder bei Lehrgängen</b>	<b>Einmalig</b>
16	Pro Einzeltag	10,00 €
17	Pro zwei aufeinanderfolgende Tage	15,00 €
18	Pro Woche	30,00 €

## § 5 Fälligkeit

Soweit nicht anders bestimmt werden von Mitgliedern zu leistende Zahlungen fällig wie folgt:

- jährliche Beiträge bis zum 30. März des jeweiligen Jahres
- monatliche Gebühren gemäß § 4 bis zum Ende des jeweiligen Monats

## § 6 Zahlungen

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, werden alle Beiträge gemäß § 2 im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (2) Der Verein zieht die fälligen Beiträge unter Angabe der Gläubiger-ID DE42 ZZZ0 0000 7700 72 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein.
- (3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.
- (4) Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter eine Strafgebühr bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängen.
- (5) Für alle Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungen, die nicht im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, gilt, dass das Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen auf die unten genannten Vereinskonto Sorge zu tragen hat. Pünktlich ist eine Zahlung, wenn sie zum festgesetzten Termin gemäß Satzung oder Vereinbarung auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10% Zinsen/Jahr auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.

## **§ 7 Vereinskonto**

### (1) Allgemeines Vereinskonto

Von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge (Klasse 01-10, 13) sind auf das Vereinskonto zu entrichten bzw. werden nach dort eingezogen.

IBAN: DE74 66190000 0000211109  
BIC: GENODE61KA1  
Kreditinstitut: Volksbank Karlsruhe

### (2) Voltigierkonto

Vom Vorstand festgesetzte Trainingsgebühren (Klasse 14) sowie besondere Gebühren für Voltigierer\*innen sind auf das Vereinskonto zu zahlen.

IBAN: DE61661900000002433419  
BIC: GENODE61KA1  
Kreditinstitut: Volksbank Karlsruhe

(3) Setzt der Vorstand Gebühren fest, die nicht unter einen der vorstehenden Absätze fallen, so erfolgt dies unter Angabe des Kontos, auf das zu zahlen ist.

## **§ 8 Keine Rückerstattung bei Ende der Mitgliedschaft**

Bei Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezogener oder sonst wie geleisteter fälliger Beiträge oder Gebühren.